

Klimaverträglichkeitsprüfung von Infrastrukturinvestitionen in der EFRE-Förderung 2021-2027

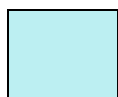
FAQ – Dokument zur Unterstützung der Bearbeitung des Tools zur Klimaverträglichkeitsprüfung in Säule 2 – Klimaresilienz (Tabellenblätter 4 bis 4.4)

Allgemein

Tipp: Bevor mit dem Ausfüllen begonnen wird, macht es Sinn, die Informationen im Tabellenblatt „4 Anpassung an den Klimawandel“ sowie alle Angaben in den Tabellenblättern der jeweiligen Klimagefahren gründlich zu lesen, da hier hilfreiche Informationen und Angaben vorhanden sind.

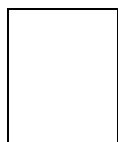
Frage: Wie ist die Tabelle am besten auszufüllen bezüglich Dropdown-Feldern und Freitextfeldern?

Antwort: Die einzelnen Tabellenblätter zu den vier Klimagefahren sind jeweils gleich aufgebaut (siehe Erläuterungen dazu im Tool unter den jeweiligen Schritten).



Auswahlfeld

Bei den blau hinterlegten Feldern zu den Schritten 1, 2 und 5 können Sie über ein Dropdown-Menü eine Auswahl treffen.



Eingabefeld

Bei den weiß hinterlegten Feldern zu den Schritten 1, 2, 4 und 6 handelt es sich um Freitextfelder, in die Sie Ihre Angaben und Begründungen eintragen können.



Informationsfeld

Felder können **nicht bearbeitet** werden.

Frage: Kontrolliert das Tool selbstständig, ob alle relevanten Felder ausgefüllt sind?

Antwort: Nein, das Tool kontrolliert das nicht. Wenn relevante Angaben fehlen, wird dies dem Antragstellenden mitgeteilt. Falls ein bestimmtes Element für den Antragstellenden nicht relevant ist, sollte in diesem Fall bei der Sensitivitätsbewertung unter Schritt 2 „nicht zutreffend“ ausgewählt werden, sodass sofort ersichtlich wird, warum die Begründung in Schritt 2 nicht ausgefüllt ist.

Grundsätzlich wird an dieser Stelle nochmals erwähnt, dass Angaben zu Anpassungsmaßnahmen unter Schritt 4 immer dann gemacht werden müssen, wenn das Klimarisiko unter Schritt 3 als mittel oder hoch angezeigt wird.

Bewertung der Klimagefahr (Schritt 1)

Bitte bewerten Sie jede der vier Klimagefahren mit Bezug auf den genauen Standort der geplanten Maßnahme unabhängig von ihrer Sensitivität gegenüber der jeweiligen Klimagefahr.

Frage: Muss ich eine Klimagefahr bewerten, auch wenn meine Infrastruktur keine Sensitivität diesbezüglich aufweist?

Antwort: Ja, bitte stufen Sie alle Klimagefahren in jedem Fall ein und begründen Sie dann kurz unter Schritt 2 die Sensitivität Ihrer Infrastruktur bezüglich der jeweiligen Klimagefahr.

Frage: Trotz mittlerer oder hoher Klimagefahr des Standortes besteht keine Sensitivität für meine Infrastruktur. Kann ich dann die Klimagefahr niedriger einstufen?

Antwort: Bitte bewerten Sie unter Schritt 1 den genauen Standort unabhängig von der Sensitivität Ihrer Infrastruktur. In Schritt 2 können Sie dann die niedrige Sensitivität für die betroffenen Elemente bewerten und ggf. in Schritt 4 angeben, dass aufgrund der niedrigen Sensitivität keine Klimaanpassungen notwendig sind.

Frage: Welche Angaben müssen zur Bewertung Klimagefahr Dürre betrachtet werden? Reicht die Grafik in dem Tabellenblatt? Und wie kann man den Dürremonitor in Korrelation zu den restlichen Informationen gesetzt werden?

Antwort: Neben der Grafik im Tabellenblatt sollten auf jeden Fall auch die zwei angegebenen Links zum Bodenzustand sowie zur Entwicklung des (Sommer-) Niederschlags (und gegebenenfalls auch noch andere Informationen) hinzugezogen werden. Dadurch kann eine ausreichende Bewertung durchgeführt und anhand dieser Daten belegt werden. Der Dürremonitor gibt den Bodenzustand der letzten Tage und Jahre an. Ist ein Standort in den letzten Jahren schon stark von Dürre betroffen, ist davon auszugehen, dass der Standort auch in Zukunft stark von Dürre betroffen sein wird.

Bewertung der Sensitivität (Schritt 2)

Bitte bewerten Sie die Sensitivität der geplanten Maßnahme bzw. der jeweiligen Elemente der Maßnahme unabhängig von den geplanten Anpassungsmaßnahmen. Die Bewertung des Klimarisikos inklusive Anpassungsmaßnahmen wird in den nächsten Schritten abgefragt.

Bitte beziehen Sie sich bei der Auswahl der betroffenen Elemente auf die geplante Maßnahme unabhängig von der Betroffenheit durch die Klimagefahren. Die Betroffenheit kann dann bei der Bewertung der Sensitivität beschrieben werden.

Frage: Bei meiner Infrastruktur handelt es sich nicht um ein „Gebäude“, welchem Element soll ich sie zuordnen?

Antwort: Bitte nutzen Sie hierfür das Element „sonstiges“ und ergänzen Sie den Namen Ihrer Infrastruktur in Spalte A.

Frage: Wie findet die Überprüfung der Sinnhaftigkeit bei den Anpassungsmaßnahmen statt?

Antwort: Es wird bewertet, ob die Anpassungsmaßnahme als hinreichend erscheint, den Klimarisiken entgegenzuwirken. Wenn eine Anpassungsmaßnahme als unzureichend bewertet wird, wird dem Antragstellenden mitgeteilt, dass Nachbesserungen erforderlich erscheinen.

Frage: Um die Sensitivität der geplanten Infrastrukturmaßnahme zu beschreiben, müsste man je nach Projekt teils weit ausholen. Wie soll in diesem Fall am besten vorgegangen werden?

Antwort: Versuchen Sie bei Ihrer Bewertung relativ knapp auf die wesentlichen Punkte einzugehen, so dass die Begründung, plausibel erscheint und von Dritten verstanden werden kann. Für zusätzliche Erläuterungen kann in dem Tool auf Dokumente verwiesen werden, wie z.B. auf Baupläne.

Angabe zu Anpassungsmaßnahmen (Schritt 4)

Frage: Um die Anpassungsmaßnahmen in Korrelation mit der jeweils festgestellten Sensitivität zu beschreiben, müsste man je nach Infrastrukturprojekt teils weit ausholen. Wie soll in diesem Fall am besten vorgegangen werden?

Antwort: Es reicht, die entsprechenden, geplanten Anpassungsmaßnahmen aufzulisten, insofern ersichtlich ist, dass diese sich auf die in der Sensitivitätsbewertung genannten Angaben beziehen. Ansonsten sollte dies jeweils kurz ergänzt werden.

Frage: Müssen die Anpassungsmaßnahmen nur physisch sein?

Antwort: Die Anpassungsmaßnahmen müssen nicht zwingend physisch sein, eine sinnvolle Anpassungsmaßnahme kann auch die Erstellung eines Notfallplan im Falle des Eintretens eines Klimarisikos sein. Jedoch sind physischen Anpassungsmaßnahmen zu priorisieren. Grundsätzlich soll begründet werden, wie man im Falle eines Risikos gewappnet ist, um diesem entgegenwirken zu können.

Frage: Besteht eine Verpflichtung, die angegebenen Anpassungsmaßnahmen auch umzusetzen?

Antwort: Wenn eine Anpassungsmaßnahme angegeben wird, muss diese im Vorhaben auch umgesetzt werden. Änderungen in der Umsetzung des Vorhabens sind der Bewilligungsstelle bei Verwendungsnachweis mitzuteilen.

Einschätzung des Klimarisikos (Schritt 5 bzw. 6)

Frage: Es scheint viel Interpretationsspielraum bei der Bewertung der Sensitivität und des Klimarisikos zu geben. Gibt es Leitplanken oder Beispiele, um die Sensitivität und das Klimarisiko einzuschätzen? Reicht eine kleine Maßnahme für ein großes Risiko? Wer bestimmt, was ausreichend ist?

Antwort: Leitplanken oder Beispiele gibt es nicht bzw. wenige, da jedes Infrastrukturvorhaben anders ist. Grundsätzlich müssen die Informationen und Argumente über die Sensitivitäts- und Klimarisikoeinschätzung überzeugend und plausibel sein, und die Anpassungsmaßnahmen auch in Korrelation mit den angegebenen Sensitivitäten stehen, damit die Klimaresilienz als „ausreichend vorhanden“ eingestuft werden kann. Falls die Sensitivitätseinstufung eines Infrastrukturprojekts als nicht plausibel oder die Anpassungsmaßnahmen als nicht plausibel oder nicht genügend angesehen werden, wird die/der Antragstellende durch die Bewilligungsstelle kontaktiert, mit der Möglichkeit, zu überarbeiten.

Frage: Wenn das Infrastrukturprojekt kein Neubau oder Erweiterung ist, sondern nur ein Umbau/Ausbau in einem bestehenden Gebäude, muss dann die Anpassung an die Klimarisiken für das ganze Gebäude geplant und umgesetzt werden, oder nur der Ausbau? Sollen die Maßnahmen nur für das ganze Gebäude Sinn machen?

Antwort: Es geht um den Fördergegenstand. In dem Fall eines Umbaus hängt die Sensitivität vom betroffenen Teil des existierenden Gebäudes ab. Wenn es sich nur um einen Teil eines Gebäudes handelt, sollte nachvollziehbar beschrieben werden, welcher Teil des Gebäudes umgebaut/angepasst wird.